



Grundsätze

- Nicht alle Daten, die grenzüberschreitend übermittelt werden, unterliegen einem Bewilligungsverfahren.
- Es ist unbedingt zu prüfen, ob die über die Schweizer Grenze zu übermittelnden Daten einer Exportkontrollnummer (EKN) der Anhänge 2-5 Güterkontrollverordnung (GKV) zugeordnet werden können.
- Zusätzlich besteht eine Bewilligungspflicht für nicht erfasste Daten, falls Sie als Ausführer Grund zur Annahme haben, dass diese Güter für ein Massenvernichtungswaffenprogramm bestimmt sind.
- Sollen bewilligungspflichtige Daten an einen Server ausgelagert werden, so ist grundsätzlich der Standort des Servers entscheidend für das Bewilligungsverfahren (vgl. Seite 13 für zusätzliche Erläuterungen).
- Der Zugang aus dem Ausland zu bewilligungspflichtigen Daten in der Schweiz stellt bereits einen Export im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GKV dar (vgl. Seite 12 für zusätzliche Erläuterungen).
- Das Bewilligungsverfahren wird über die elektronische Bewilligungsplattform ELIC abgewickelt.



Güterkontrollgesetz (GKG) und Güterkontrollverordnung (GKV)

Art. 2 GKG (Geltungsbereich):

Das GKG gilt für doppelt verwendbare Güter und für besondere militärische Güter, die Gegenstand internationaler Abkommen sind.

Der Bundesrat bestimmt, welche doppelt verwendbaren Güter und welche besonderen militärischen Güter, die Gegenstand völkerrechtlich nicht verbindlicher internationaler Kontrollmassnahmen sind, diesem Gesetz unterstellt werden.

Dieses Gesetz gilt nur so weit, als nicht das Kriegsmaterialgesetz oder das Kernenergiegesetz anwendbar sind.



GKG und GKV

Art. 3 GKG (Begriffsbestimmungen):

- Güter: Waren, Technologien und Software;
- Technologie: Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Gutes, die weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung (siehe auch Anmerkungen und Definitionen zum Anhang 1 GKV).



GKG und GKV

Art. 3 GKV (Bewilligungspflicht):

Abs. 1: Wer nukleare Güter nach Anhang 2 Teil 1, zivil und militärisch verwendbare Güter nach Anhang 2 Teil 2, besondere militärische Güter nach Anhang 3, strategische Güter nach Anhang 4 oder nationalen Ausfuhrkontrollen unterliegende Güter nach Anhang 5 **ausführen** will, braucht eine Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Abs. 2: Wer nukleare Güter nach Anhang 2 Teil 1 mit den Exportkontrollnummern (EKN) 0C001 oder 0C002 ausführen will, braucht eine Bewilligung des Bundesamts für Energie (BFE). Dies gilt auch für Güter mit der EKN 0D001 oder 0E001, sofern es sich um Software oder Technologie für Güter mit der EKN 0C001 oder 0C002 handelt. In diesen Fällen tritt das BFE für die Anwendung der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung an die Stelle des SECO.

Abs. 4: Wer Güter ausführen will, von denen er oder sie weiss oder Grund zur Annahme hat, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind, muss das SECO um eine Bewilligung ersuchen, wenn die Güter nicht in den Anhängen 2-5 aufgeführt sind oder Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorgesehen sind.



Anhang 1 GKV: ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA) (Gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorien 1 bis 9 des Anhangs 2 GKV)

Die Kontrolle der Ausfuhr von "Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von den Kategorien 1 bis 9 erfassten Güter "unverzichtbar" ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorien 1 bis 9.

"Technologie", die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern "unverzichtbar" ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Nicht erfasst ist "Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.



Anhang 1 GKV: NUKLEARTECHNOLOGIE-ANMERKUNG (NTA) (gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorie 0 des Anhangs 2 GKV)

Die Kontrolle der Ausfuhr von "Technologie", die direkt mit den von Kategorie 0 erfassten Gütern in Verbindung steht, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorie 0.

"Technologie" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von erfassten Gütern bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Mit einer Genehmigung der Ausfuhr von Gütern wird auch die Ausfuhr der "Technologie" an denselben Endverwender genehmigt, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur der jeweiligen Güter unbedingt erforderlich ist.

Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von "Technologie" gelten nicht für "allgemein zugängliche" Informationen oder "wissenschaftliche Grundlagenforschung".



Begriffsbestimmungen nach Anhang 1 GKV

“Allgemein zugänglich” (ASA ATA NTA) (in the public domain): bezieht sich auf “Technologie” oder “Software”, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).

“Wissenschaftliche Grundlagenforschung” (ATA NTA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.



Begriffsbestimmungen nach Anhang 1 GKV

«Technologie» (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die “Entwicklung”, “Herstellung” oder “Verwendung” eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von ‘technischen Unterlagen’ oder ‘technischer Unterstützung’ verkörpert.

Anmerkung 1: ‘Technische Unterstützung’ (technical assistance): kann verschiedenartig sein, z. B. Unterweisung, Vermittlung von Fertigkeiten, Schulung, Arbeitshilfe, Beratungsdienste, und kann auch die Weitergabe von ‘technischen Unterlagen’ einbeziehen.

Anmerkung 2: ‘Technische Unterlagen’ (technical data): können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bändern oder Lesespeichern.



Begriffsbestimmungen nach Anhang 1 GKV

“Entwicklung” (ATA NTA 0 bis 9) (development): schliesst alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

“Herstellung” (ATA NTA 0 bis 9) (production): schliesst alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

“Verwendung” (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschliesslich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.



Vorgehen nach GKG und GKV

- (1) Klassifizierung der auszuführenden Technologie: können die zur **Ausfuhr** anstehenden **Güter** einer Exportkontrollnummer der Anhänge zur GKV zugeordnet werden?
- (2) Falls ja, eine Bewilligung nach Art. 3 Abs. 1 GKV ist erforderlich.
- (3) Falls nein, bewilligungsfrei.
- (4) Art. 3 Abs. 4 GKV-Relevanz
- (5) Prüfung der Bestimmungsländer und Geschäftsparteien auf Schweizer Sanktionsrecht (SESAM)



Form der Güter und der Ausfuhr

- Bewilligungspflichtige Güter können in materieller oder immaterieller Form ausgeführt werden.
- Form dieser Güter: Hardware, Knowhow auf Datenträger oder mittels Cloud-Computing; Wissenstransfer mittels Personen.
- Gilt als Ausfuhr: grenzüberschreitende Aktivität; GKG unterliegt dem Territorialprinzip; Zugriff aus dem Zollland auf schweizerische Server;
- Gilt nicht als Ausfuhr: Dienstreisen ins Ausland, Grenzgänger und Home Office im Zollland, sofern GKG-erfasste Technologien keinen Dritten zugänglich gemacht werden. Die Datenträger müssen gesichert sein (VPN-Zugriff, Verschlüsselungen) und sind nicht durch Dritte im Ausland zugänglich. Ausdrücke, sofern diese jederzeit unter Kontrolle des «Exporteurs» sind und keinen Dritten zugänglich gemacht werden.



Form der Güter und der Ausfuhr (Fortsetzung von Seite 12)

Gilt grundsätzlich noch nicht als Ausfuhr:

Die Übertragung von verschlüsselten Daten, die unter dem GKG kontrolliert sind, auf einen Server im Ausland.

Eine bewilligungspflichtige Ausfuhr liegt erst dann vor, wenn Personen aus dem Zollland Zugriffsrechte auf diese verschlüsselten Daten eingeräumt werden.

Vorbehalten bleiben Schweizer Sanktionsmassnahmen sowie allenfalls zusätzlich anwendbare Bestimmungen von Drittstaaten (z.B. Standort des Servers oder Ursprungsland der Technologie).

Es wird empfohlen, die Nachvollziehbarkeit der erteilten Zugriffsrechte und der effektiv erfolgten Zugriffe mittels technischer Vorkehrungen (Log-Dateien, Zugriffsprotokolle etc.) sicherzustellen.

Zusätzliche Sicherungsmassnahmen wie Audits, Vereinbarungen, Arbeitsanweisungen und Schulungen für IT-Dienstleister werden empfohlen und sollten regelmässig überprüft werden.



Kontakt

licensing@seco.admin.ch